

Geschäftszahl
0023840/2013

Datum
Linz, 08.07.2013

bearbeitet von / Zimmer
Josef Pointner / 2033

Telefon
+43 (732) 7070-2464

Fax
+43 (732) 7070-549104

**Verkehrsmaßnahmen Doppelbauerweg Familienfest
ÖVP Auberg/Pöstlingberg 06.09.2013**

E-Mail
Veranstaltungen.bzva@mag.linz.at

Verordnung

I. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz im eigenen Wirkungsbereich verordnet:

1. Das Halten und Parken ist verboten (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960):
 - a. Auf dem gesamten Doppelbauerweg beidseitig zwischen der Wischerstraße und der Rosenauerstraße am 06.09.2013, v. 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

II. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet:

1. Einfahrt verboten (§ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960) „ausgenommen Anrainer“.
 - a. In den Doppelbauerweg von der Wischerstraße am 06.09.2013, v. 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
 - b. In den Doppelbauerweg von der Rosenauerstraße am 06.09.2013, v. 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Die Verkehrsregelung (Verkehrsverbote, -beschränkungen) gilt **vorübergehend** für die Dauer der Veranstaltung.

Hinweis:

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.

Rechtsgrundlage in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

Ergeht an:

1. ÖVP Auberg/Pöstlingberg , Rosenauerstraße 30, 4040 Linz, mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen und sich mit dem Tiefbau Linz (Hrn. Ing. Weilguni 7070/3341 oder Hrn. Reiter 7070/3328) in Verbindung zu setzen.
2. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
3. den Magistrat Linz, TBL via e-mail, zur Kenntnisnahme
4. Amt der öö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs.1 StL 1992 zur Verordnungsprüfung unter Anschluss des Voraktes

zu I. Für das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

zu II. Für den Bürgermeister:

Die Leiterin:

i.V.

Josef Pointner

elektronisch beurkundet

Hinweis:

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>